

Einspeisesteckdosen für wettbewerbliche Unternehmen

Problem | Der Gesetzentwurf zum Netzanschlusspaket sieht die Einführung sogenannter „**Einspeisenetze**“ vor. In der Definition des § 3 Nr. 18 EEG wird ein Einspeisenetz jedoch **exklusiv als Betriebsmittel definiert**, „**die der Netzbetreiber [...] bereitstellt**“. Diese Formulierung beschränkt die Errichtung von gebündelten Netzanschlusspunkten (sogenannte „Einspeisesteckdosen“) de facto auf die Verteilnetzbetreiber (VNB). Privatwirtschaftlichen Akteuren wird durch diese Definition die Möglichkeit genommen, derartige Anlagen als Satelliten-Umspannwerke rechtssicher und eigenverantwortlich zu errichten.

Auswirkung | Durch die exklusive Zuweisung an die Netzbetreiber wird das Konzept der Einspeisesteckdosen in der Praxis zu einem massiven Flaschenhals für den Ausbau erneuerbarer Energien zu machen:

- **Fehlende Investitionssicherheit, Sonderregeln und Vertragsdiktat:** Anlagenbetreiber, die sich an eine VNB-Steckdose anschließen wollen, müssen sich den individuellen Vorgaben der Verteilnetzbetreiber im Rahmen Flexible Netzanschlussvereinbarungen unterwerfen. An „Einspeisesteckdosen“ erfinden Netzbetreiber noch zusätzliche Vorgaben (*Beispiel: An der Einspeisesteckdose Niederbiehbach gab es ein „[Early Bird Phase](#)“ in der man von VNB gewählte „Zusatzkriterien“ beachten muss um sich bewerben (!) können, später einen FCA abzuschließen, den der VNB maßgeblich ausgestaltet.*) Die fehlende Standardisierung von FCA ist schon ein Problem und führt zu unkalkulierbaren Risiken, welche die Finanzierbarkeit (Bankability) der Erzeugungsprojekte gefährden. An „Einspeisesteckdosen“ ist dem Wildwuchs an Regeln und Verfahren Tür und Tor geöffnet.
- **Zeitverlust und Ausbauverzögerung:** Netzbetreiber planen erfahrungsgemäß in langen Zyklen. Sie werden z.B. Einspeisesteckdosen in ihren Netzausbaupläne planen – Errichtung in 10-15 Jahren. Wenn Projektierer auf die physische Fertigstellung einer Steckdose durch den VNB warten müssen, gehen Jahre für die Erschließung von z.B. Windkraftvorranggebieten und Solar-Cluster verloren.
- **Blockade der Sektorenkopplung:** Das Konzept in der aktuellen Entwurfsform verhindert, dass private Konsortien Erzeugungsanlagen effizient mit Flexibilitäten wie Stromspeichern oder Projekten der Sektorenkopplung vor dem Netzverknüpfungspunkt bündeln. Sobald private Akteure eine solche gemeinsame Einspeiseinfrastruktur betreiben, droht ihnen die rechtliche Einstufung als regulierter Verteilnetzbetreiber. Die damit verbundenen massiven bürokratischen Pflichten (u.a. Entflechtungsvorgaben) ersticken privatwirtschaftliches Engagement. Diese Probleme sind lösbar (z.B. BWE-Vorschlag „[Einspeiseinfrastruktur](#)“, 01/2026).

Lösungsvorschlag

- **Akteursoffene Gestaltung in der Definition (§ 3 Nr. 18 EEG)**

Wenn Einspeisesteckdosen in den Netzausbauplänen der Verteilungsnetzbetreiber verzeichnet sind, empfiehlt es sich, die Möglichkeit zu schaffen, dass **privatwirtschaftliche Unternehmen oder Konsortien diese in Eigenleistung errichten** können. Eine sinnvolle Anpassung wäre eine **technologiespezifische und akteursoffene Öffnung des § 3 Nr. 18 EEG**. Dies schont die Schaltfelder im Umspannwerk des Netzbetreibers essenziell, da lediglich ein einziges Schaltfeld für zahlreiche, bereits gebündelte Anlagen zur Einspeisung, Speicherung und Sektorenkopplung genutzt wird.

Anpassung der geplanten Definition (§3 Nummer 18 EEG): Einspeisenetze sind Netzbetriebsmittel „die der Netzbetreiber **oder ein Dritter** ... bereitstellt“

- **Einspeisenetze investorenfreundlicher gestalten: Vorbaurecht schaffen**

Wenn eine Netzbetreiber eine „Einspeisenetz“ als Netzverküpfungspunkt vorsieht, aber das Einspeisenetz selbst nicht zeitnah (24 Monate) errichtet, so greift ein Vorbaurecht und der Anlagenbetreiber erhält das Recht, das Einspeisenetz selbst zu errichten und sich die Kosten erstatten zu lassen, bzw. die Kosten mit künftigen Netzentgelten aufzurechnen.

§8 [x] EEG - Beschleunigte Einspeisenetze, Realisierungs-Garantie

(1) Weist der Netzbetreiber einem Anschlussbegehren ein geplantes Einspeisenetz zu, hat er den verbindlichen Fertigstellungstermin zu nennen. Dieser darf 24 Monate ab Zuweisung nicht überschreiten.

(2) Bei Überschreitung der Frist nach Absatz 1 ist der Netzbetreiber verpflichtet, dem Anlagenbetreiber den Bau des Anschlusses zu gestatten. Die dabei entstehenden notwendigen Kosten sind vom Netzbetreiber zu erstatten oder gegen künftige Netzentgelte aufzurechnen.

(3) Flexible Netzanschlussverträge (FCA) in Einspeisenetzen dürfen eine zeitliche Begrenzung der Einspeisung nur vorsehen, wenn dem Anlagenbetreiber im Gegenzug das Recht eingeräumt wird, an diesem Knotenpunkt Speichertechnologien ohne zusätzliche Netzprüfung zu installieren.

Details und Hintergrund

- [Akteursoffene Definition des Einspeisenetzes in § 3 Nr. 18 EEG](#) (Seite 23)
- [„Einspeisenetz“ des VNB darf kein Wartenetz werden, Vorbaurecht](#) (Seite 28f)
- [Baukostenzuschuss-Anrechnung am Einspeisenetz](#) (Seite 39)